

# G e s e ß s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 28.

Nr. 45. Höchste Verordnung, einige bei den Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beobachtende Formen, und das Verfahren bei der Abfassung gerichtlicher Recognitionsurkunden betr. d. d. 10. Januar 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zweil und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zweil und Siebzigste, der Jüngerer Linie souveraine Fürsten Meuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Um alle Zweifel über die Rechtsgültigkeit einer, außerhalb der gewöhnlichen Gerichts- stelle vorgenommenen Handlung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beseitigen, zugleich auch dem mehrfach bemerkten Mißbrauche, daß solche Verhandlungen selbst außer dem Gerichtssprengel in den Privatwohnungen der Patrimonialgerichtsverwalter vorgenommen werden, vorzubeugen, und dem Verfahren bei Abfassung gerichtlicher Recognitionsurkunden die erforderliche Gleichförmigkeit und Sicherheit zu gewähren, verordnen Wir, nach vorgängigem Rathse der getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

§. 1.

In der Regel ist jede gerichtliche Verhandlung, sie mag zur streitigen oder zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, an ordentlicher Gerichtsstelle, wo das Verichte seinen Sitz hat, vorzunehmen, und der Ort der Verhandlung jederzeit gewissenhaft im Protocolle zu bemerken.

§. 2.

Von dieser Regel ausgenommen sind Testamente oder andere letztwillige Verordnungen, ingleichen Verträge und andere Verhandlungen solcher Personen, welche Krankheitshalber

Mußgeben den 20. Februar 1833.